

Große Entfernung zur Zweigpraxis ist kein Hindernis für Genehmigung

Bei der Genehmigung von Zweigpraxen sind manche Zulassungsausschüsse regelrecht kleinlich. Zu weit weg vom Wohnort, zu wenige Sprechstunden in der Filiale – das sind häufig die Gründe, mit denen die Eröffnung von Zweigpraxen abgelehnt wird. In einem Urteil hat das Bundessozialgericht (BSG) betont, dass diese zwei Punkte per se nicht genügen, um eine Genehmigung zu versagen. Vielmehr sei entscheidend, ob mit der Zweigpraxis die Versorgungssituation vor Ort verbessert werde. Dafür komme es auf das lokale Versorgungsangebot und die Fachrichtung des Arztes an. Begrenzte Sprechstunden in der Zweigpraxis oder die große Entfernung zwischen Wohnung und Praxis schließen eine Versorgungsverbesserung generell nicht aus, so das BSG. In dem entschiedenen Fall betrug die Fahrtzeit zwischen Wohnung und Zweigpraxis für den Hausarzt gut zweieinhalb Stunden (212 km). Die Sprechzeiten in der Filiale sollten am Freitagnachmittag und Samstagvormittag stattfinden.

Honorarärzte sind für Kliniken keine Option mehr

Honorarärzte in Krankenhäusern – das dürfte nach dem jüngsten Urteil des Bundessozialgerichts ein Bild aus der Vergangenheit sein. Das Gericht entschied, dass Mediziner, die auf Honorarbasis arbeiten, grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sind. Im Krankenhaus seien Ärzte regelmäßig wegen des hohen Organisationsgrades weisungsgebunden bzw. in eine Arbeitsorganisation eingegliedert, so dass eine Einstufung als Selbstständige nicht möglich sei. Das Argument der Krankenhäuser, dass sie wegen des Ärztemangels auf Honorarkräfte zurückgreifen müssen, beeindruckte die Richter nicht. „Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht können nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen „entlastete“ und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen“, heißt es in einer Mitteilung des BSG.

Hohe Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch

Wer als Selbstständiger ein Fahrtenbuch für das Betriebsauto führt, sollte sich nicht blindlings auf elektronische Lösungen verlassen. Die automatische Aufzeichnung und Speicherung des Bewegungsprofils sowie von Anfang und Ende einer Fahrt mittels GPS ist zwar eine Riesenerleichterung, reicht nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts aber nicht aus. Denn bekanntlich müssen auch die betrieblichen Anlässe eingetragen werden – und das zeitnah. Dazu, so die Richter, müsse aus dem elektronischen Fahrtenbuch erkennbar sein, wann die Angaben ergänzt wurden. Überhaupt: Eine technische Lösung, die auch noch nach Jahren Änderungen zulässt, könne nicht als Fahrtenbuch anerkannt werden.

Nur Platzhalter auf dem Arztsitz? Alter bietet keine Anhaltspunkte

Platzhalter mag es bei der Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen geben. Das sind Ärzte, die von einer Praxis als Nachfolger vorgeschlagen werden, um so den Sitz nicht an Konkurrenten zu verlieren und ihn für noch nicht zulassungsfähige Kollegen (oder Kinder) „freizuhalten“. Eine solche Konstellation mutmaßte ein Arzt, der bei der Bewerbung um einen Sitz nicht zum Zuge kam. Er störte sich daran, dass die nachbesetzende Praxis auf dem Sitz einen 66 Jahre alten angestellten Arzt beschäftigten wollte. Es sei angesichts des Rentenalters doch offensichtlich, dass dieser nur ein Platzhalter für einen anderen Arzt sei. Die Behauptung allein reichte dem Sozialgericht Marburg aber nicht aus. Das Alter reiche für die Vermutung nicht aus, die Richter verlangten einen substantiierten Faktenvortrag.

Kosten für Therapiehund sind steuerlich zu berücksichtigen

Ein Therapiehund kann ein Arbeitsmittel und damit nach Ansicht des Finanzgerichts Münster steuerlich abzugsfähig sein. Da das Tier jedoch in der Regel auch, wie die Richter es formulieren, „in intensiver Weise Bestandteil des Privatlebens“ ist, sind die Kosten nach dem Anteil privater und beruflicher Verwendung aufzuteilen.

Apothekenautomat von DocMorris bleibt verboten

Der niederländische Versandhändler DocMorris darf seinen Arzneimittel-Abgabeautomaten mit Videoberatung in der baden-württembergischen Gemeinde Hüffenhardt nicht wieder in Betrieb nehmen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe bestätigte ein entsprechendes Urteil des Landgerichts Mosbach. DocMorris hatte argumentiert, dass es bei dieser Art Medikamentenabgabe um einen „antizipierten Versandhandel“ gehe. Dem folgten die Richter nicht. Es liege kein Versand vor, wenn die Arzneimittel zunächst ohne konkrete Bestellung vor Ort gelagert und dann auf Kundenwunsch abgegeben werden. Ein Versandhandel setze eine Bestellung des Endverbrauchers zeitlich vor der Bereitstellung und Absendung des Arzneimittels voraus.

Widerrufsrecht der Kunden gilt auch im Medikamenten-Versandhandel

Versandapotheken können ihren Kunden nicht generell das Widerrufs- und Rückgaberecht beschneiden. Das hat das Kammergericht Berlin entschieden. DocMorris dürfe das Rückgaberecht nicht über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen. Denn Ausnahmen vom Widerrufsrecht seien nur in wenigen Ausnahmen erlaubt, etwa bei leicht verderblichen Waren. Medikamente fielen nicht per se unter die Ausnahmetatbestände. Außerdem wiesen die Richter darauf hin, dass Versandapotheken immer eine Telefonnummer abfragen müssen, um den gesetzlich vorgeschriebenen, beratenden Rückruf zu ermöglichen.

Ersatzlose Ausbuchung von Aktien ist steuerlich zu berücksichtigen

Aktien, die völlig wertlos geworden sind und deshalb von der Depot führenden Bank ausgebucht werden, können von dem Käufer steuerlich als Verlust aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden. Das hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden. Das Finanzamt hatte eine solche Berücksichtigung zuvor abgelehnt, da eine Ausbuchung keine Veräußerung sei und deshalb nicht von den entsprechenden Tatbeständen des Einkommensteuergesetzes erfasst werde. Das FG war jedoch der Ansicht, dass der „Untergang einer Aktie“ nicht anders behandelt werden könne als z. B. der Verlust einer Darlehensforderung. Anleger, die Kapital verlieren, seien in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit genauso beeinträchtigt wie Anleger, die ihre „Anlage“ (gerade noch) für beispielsweise 1 EUR verkaufen können. Die Revision wurde zugelassen.

Terminservice-/Versorgungsgesetz: Ab wann gilt was?

Bei den neuen Regelungen im Terminservice- und Versorgungsgesetz den Überblick zu behalten, ist für Vertragsärzte nicht einfach. Ab wann gilt denn nun was? Die fünf offenen Sprechstunden, die grundversorgende Fachärzte pro Woche anbieten müssen, sind laut KBV erst ab September Pflicht. Vorher muss festgelegt werden, welche Arztgruppen betroffen sind. Ebenfalls ab September können die Zuschläge für die Behandlung von Patienten berechnet werden, die über die Terminservicestellen vermittelt werden. Das gleiche gilt für die 10 Euro, die Hausärzte für die Vermittlung an Fachärzte bekommen. Dagegen sind Vertragsärzte mit vollem Versorgungsauftrag schon jetzt verpflichtet, ihre Mindestsprechstundenzahl auf 25 Stunden/Woche zu erhöhen.

Neue Bedarfsplanungsrichtlinie schafft neue Vertragsarztsitze

Mehr Ärzte fürs Land: Das bringt die neue Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Fast 7000 Arztsitze werden künftig für Niederlassungswillige zur Verfügung stehen (die derzeit unbesetzten 3.400 Sitze mit eingerechnet). Die meisten Zulassungen sollen für Hausärzte geschaffen werden: Für sie gibt es zusätzlich rund 1.400 Sitze, wobei allerdings gut 2.700 Sitze derzeit schon nicht besetzt sind.

Digitalisierung

Wir bieten Hilfe bei der Digitalisierung. Bei Interesse sprechen Sie uns an!



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de